F H W T
Vechta·Diepholz·Oldenburg

Bachelorprüfungsordnung
(BPO)

Stand: 14.03.2011

für die dualen Bachelorstudiengänge

der
Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik
Vechta/Diepholz/Oldenburg
(FHWT)

Bachelor in Business Administration

Bachelor in Business Administration & IT

Bachelor of Engineering Fachrichtung Maschinenbau

Bachelor of Engineering Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen

Bachelor of Engineering Fachrichtung Elektrotechnik

Bachelor of Engineering Fachrichtung Mechatronik

Beschluss des Senats der FHWT am 01.02.2006
mit Wirkung zum Studienjahr 2006/2007
durch den Präsidenten der FHWT in Kraft gesetzt;
zuletzt geändert durch die Senatsbeschlüsse vom
23.04.2007, 17.12.2007, 05.05.2008, 30.08.2010 und 14.03.2011

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Hochschulgrad 3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums 3
§ 4 Prüfungsausschuss 4
§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer 5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 5
§ 7 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen 6
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen 8
§ 9 An- und Abmeldung zu den Modulprüfungen 8
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote 9
§ 12 Bewertung der Bachelorarbeit 11
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen 12
§ 14 Zusatzprüfungen 12
§ 15 Einstufungsprüfung 12
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung 14
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte 14
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses 14
§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren 15

Zweiter Teil Bachelorprüfung 16
§ 20 Zweck der Prüfungen 16
§ 21 Art und Umfang 16
§ 22 Zulassung zur Bachelorprüfung 16
§ 23 Bachelorarbeit (Thesis) 17
§ 24 Kolloquium 18
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit 19
§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung 19
§ 27 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen 20
§ 28 Inkrafttreten 21

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO) gilt für alle Bachelorstudiengänge an der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg (FHWT). Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums in den jeweiligen Studiengängen werden nach Art und Umfang in den an die fachspezifischen Studienordnungen angefügten Studienplänen festgelegt (Anlagen 3 a bis f). Die fachspezifischen Studienordnungen legen zudem die Module und die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) jeweils für ein Modul zu erwerbenden Kreditpunkte fest.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule folgende Hochschulgrade:

Studiengang	**Bachelor-Grad (Abkürzung)**
Business Administration:	Bachelor of Arts (B.A.)
Business Administration & IT:	Bachelor of Arts (B.A.)
Bachelor of Engineering Fachrichtungen:	
Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor of Engineering (B.Eng.)

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Hochschule bietet grundständige und weiterführende Studiengänge an.

(2) Die fachspezifischen Studienordnungen legen die Regelstudienzeiten fest; in den grundständigen Studiengängen beträgt sie 6 oder 7 Semester zuzüglich der Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis. Die Studienzeiten in den weiterführenden Studiengängen regeln die jeweiligen Studienordnungen. Die Regelstudienzeiten schließen Theorie- und Praxisphasen, studienbegleitende Prüfungen und ggf. Auslandssemester ein. Die Dauer und Gliederung des Studienablaufs wird für jeden Studiengang in einem „Blockphasenplan“ dargelegt, der anhand der Kalenderwochen eines Jahres die Praxis- und Theoriephasen des Studiums erkennen lässt.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Veranstaltungen eines Stoffgebiets, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und eine in sich abgeschlossene beschreibbare Qualifikation vermitteln.

(4) Die fachspezifischen Studienordnungen legen die Prüfungsgebiete nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen fest.

a) Pflichtveranstaltungen müssen von allen Studierenden eines Studiengangs erfolgreich absolviert werden.

b) Ein Wahlpflichtmodul ist ein Modul, das die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus einer Auswahl von mehreren Veranstaltungsangeboten wählen und in dem sie bestimmte Kreditpunkte erwerben müssen. In den Studienordnungen wird jeweils festgelegt, wie viele Kreditpunkte aus dem Wahlpflichtbereich zu erwerben sind. Es können mehr Module mit Prüfungen abgeschlossen werden, als für den Wahlpflichtbereich nach Studienordnung notwendig sind. In diesem Fall werden die besten Modulnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

c) Wahlmodule ergänzen das Studienangebot für die Studierenden und werden für die Vertiefung des Fachstudiums empfohlen. Ergebnisse aus den Wahlmodulen gehen nicht mit in die Gesamtnote ein, können aber nachrichtlich im Zeugnis aufgeführt werden (Zusatzfächer).

(5) Einzelheiten zur Zielsetzung, Durchführung und zu Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums werden optional in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden oder steht kein Mitglied für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses zur Verfügung, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), dieser Prüfungsordnung und die fachspezifischen Studienordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, insbesondere die Verteilung der Gesamtnoten und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellver-

tretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zu Beginn jeder Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Bewertung schriftlicher, studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel von einem/einer Prüfer/in. Die Bachelorthesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 3 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. In diesem Fall können Studierende für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen bedarf es nur dann einer Mitteilung über den/die Prüfer, sofern andere als die lehrende(n) Person(en) die Prüfung abnehmen.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 20 vorzunehmen.

(2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen werden bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote in der Weise einbezogen, dass die dem Benotungssystem der FHWT rechnerisch am Nächsten liegende Note gem. § 11 Abs. 2 angerechnet wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Auf Antrag kann stattdessen der Vermerk „bestanden“ im Zeugnis aufgenommen werden. Die entsprechende Prüfung geht dann mit der Note 4,0 „ausreichend“ in die Berechnung der Modul- bzw. Gesamtnote ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung kann nur vor Antritt einer Prüfung an der FHWT erfolgen. Nach Antritt einer Prüfung ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

§ 7
Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die in den fachspezifischen Studienordnungen für ein Modul festgelegten Kreditpunkte werden nach bestandener Prüfung vergeben. Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nicht weitere Prüfungen vorsieht, erfolgt die Leistungsüberprüfung durch studienbegleitende Modulprüfungen, durch die Bachelorthesis und ggf. einem Kolloquium zur Bachelorthesis. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsmodul oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7),
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9).

8. Praxistransferbericht (Absatz 10)

(2) Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu können geeignete Arten von Prüfungsleistungen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist jeweils in der Studienordnung festgelegt.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in der Studienordnung festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungsdauer, die 8 Wochen nicht überschreiten sollte, wird vom Fachdozenten festgelegt.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(7) Ein Referat umfasst:

a) eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

a) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,

b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(10) Ein Praxistransferbericht ist eine schriftlich Dokumentation, mit der/die Studierende innerhalb einer vorgegebenen Zeit anhand eines praxisbezogenen Projektthemas die Fähigkeit nachweist, das Wissen aus dem Studium und aus der Berufspraxis zu verbinden (Wissenstransferfähigkeit).

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Modulprüfungen, insbesondere die Aus- und Abgabezeitpunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in der Regel in dem Semester erbracht, in dem das Modul abgeschlossen wird, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester.

(13) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Frist abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(14) Bei der Festlegung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.

§ 8
Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9
An- und Abmeldung zu den Modulprüfungen

Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden an den vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Terminen statt. Die Studierenden gelten für diese als angemeldet, sofern sie sich nicht abmelden. Eine Abmeldung ist bei Vorliegen triftiger Gründe bis zum Beginn der Prüfung möglich. Für die Anmeldung zur Bachelorthesis gilt § 22.

§ 10
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

a) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder

b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, welches die Prüfungsunfähigkeit begründen muss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht ein Prüfling,

- durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- oder wird zum Zwecke der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus)
- oder stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und der/die Kandidatin kann von den jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft der/die Prüfende. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Entscheidungen über die Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Im Übrigen gilt § 19.

(4) Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist regelmäßig die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden zu erklären. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Studierenden. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt u.a. die Verwendung von Plagiaten.*

** Anmerkung:*
Wird in einer Prüfungsarbeit bei der Übernahme eines Dokumentes (Text, Bild, Statistik etc.) die entsprechende Quelle nicht zitiert, handelt es sich um ein Plagiat. Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird („Ghostwriting“), eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird; eine fremdsprachige Arbeit oder Teile davon übersetzt werden, ohne die Quelle(n) anzugeben.

(5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11
Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 7 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können nur folgende Notenstufungen gewählt werden:

Prozent der maximal erreichbaren Leistung	Mittlere Prozentzahl	Note	Deutsche Definition
ab 95	97,5	1,0	sehr gut
90 bis unter 95	92,5	1,3	
85 bis unter 90	87,5	1,7	gut
80 bis unter 85	82,5	2,0	
75 bis unter 80	77,5	2,3	
70 bis unter 75	72,5	2,7	befriedigend
65 bis unter 70	67,5	3,0	
60 bis unter 65	62,5	3,3	
55 bis unter 60	57,5	3,7	ausreichend
50 bis unter 55	52,5	4,0	
unter 50	--	5,0	nicht ausreichend

(3) Die Studienordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder einzelne Prüfungsleistungen lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens können diese Prüfungen gemäß § 13 wiederholt werden.

(4) Für die Bildung der Note der Bachelorthesis gilt abweichend § 12.

(5) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(6) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Prüfenden mit „bestanden“ bewertet wurde oder die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet. Für die Bildung der Note werden die einzelnen Bewertungen der Prüfer zu einer Note zusammengefasst. Abs. 8 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet ist.

(8) [1]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sein. [2]Die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten werden zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst. [3]Dazu werden die Prozentwerte der einzelnen Bewertungen arithmetisch gemittelt und dem daraus entstehenden Wert die aus der Tabelle in Absatz 2 zu ersehende Note in der entsprechenden Zeile zugeordnet. [4]Liegen nur Noten, jedoch keine Prozentwerte vor, wird zur arithmetischen Mittelung die entsprechende mittleren Prozentzahl herangezogen, die der Note gemäß der Tabelle nach Absatz 2 zugeordnet ist.

[5]Die Bildung der Modulnote aus der (ggf. gemittelten) Prozentzahl erfolgt ohne Rundung. [6]Die einzelnen Prüfungsleistungen können abweichend auch unterschiedlich gewichtet werden. [7]Näheres hierzu regeln die fachspezifischen Studienordnungen.

(9) Die fachspezifischen Studienordnungen können abweichend von Abs. 8 Satz 1 regeln, dass eine weniger gute, selbst eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ausgeglichen werden kann (Kompensationsregelung).

§ 12
Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis wird von zwei Prüfenden (Gutachtern) bewertet.

(2) Die Bachelorthesis ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend; zusätzlich können für die Bewertung einer Bachelorthesis die Notenstufen 1,5 sowie 2,5 und 3,5 gewählt werden. Die Note der Bachelorthesis lautet:

	Notenwerte	Deutsche Definition
bei einem Durchschnitt	bis 1,3	ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt	über 1,3 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	nicht ausreichend

(4) Wird die Bachelorthesis von einer/m Prüfer/in mit mindestens „ausreichend“ und von der/m anderen Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ bewertet oder ist die rechnerische Abweichung der Noten der beiden Einzelbewertungen für die Bachelorthesis größer als zwei, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e Professor/in als dritte/r Prüfer/in mit der Bewertung der Bachelorthesis beauftragt; in diesem Fall ist die Bachelorthesis bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Durchschnittsnote der drei Bewertungen mindestens „ausreichend“ ist.

(5) Die Begründung der Bewertungsentscheidungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 1 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13
Wiederholung und Nachschreiben von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden dabei angerechnet. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Modulprüfung darf in der letztmöglichen Wiederholung nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden; hierzu wird schriftlich eingeladen. Hierbei findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann nur mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Modulprüfung § 10 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen und Nachschreibeprüfungen, die wegen entschuldigten Fernbleibens von Prüfungen erforderlich wurden, sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Termine für Wiederholungs- und Nachschreibeprüfungen werden rechtzeitig unter Berücksichtigung der Frist nach Sätzen 1 und 2 (in der Regel 2 Wochen vor der Prüfung) in elektronischer Form bekannt gegeben. Die Studierenden haben selbständig die Termine zu überprüfen. Die Studierenden gelten für diese Prüfungen als angemeldet, sofern sie sich nicht abmelden. Bei der elektronischen Bekanntgabe von Wiederholungsprüfungen ist darauf hinzuweisen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen diese Modulprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Entscheidung über eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung ergeht in Schriftform und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 14
Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in den Studienordnungen vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15
Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von § 22 kann zur Bachelorprüfung und zu den Modulprüfungen auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass sie/er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studiensemester des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

a) die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelorprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die FHWT zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine Erklärung darüber, für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
b) die Nachweise nach Absatz 2,
c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
d) Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zuführen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 b) und c) genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im Übrigen finden § 7 Abs. 4 und § 8 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 b) und c) gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Satz 2 a) zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studiensemester bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11 und 13 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studiensemester vorsehen, als beantragt wurde.

(11) Absolventen staatlich anerkannter Berufsakademien oder vergleichbarer Einrichtungen, die nach dem Bewertungsmaßstab der staatlich anerkannten Berufsakademien zertifiziert wurden, können über ein Aufnahmeverfahren immatrikuliert werden. Das jeweilige Aufnahmeverfahren wird in den Studienordnungen geregelt.

§ 16
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 18
Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulas-

sung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19
Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der/die Vizepräsident/in für Lehre und Forschung abschließend über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet das Präsidium die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil
Bachelorprüfung

§ 20
Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet den wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den jeweiligen Studiengängen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 21
Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

a) den studienbegleitenden Modulprüfungen,
b) der Bachelorthesis,
c) ggf. einem Kolloquium zur Bachelorthesis.

Näheres regeln die Studienordnungen.

(2) Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in den studiengangsspezifischen Studienplänen festgelegt (Anlagen 3 a bis f).

(3) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden teilweise studienbegleitend, teilweise in Form einer Blockprüfung durchgeführt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorthesis erfolgt nach Ablegung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Modulprüfungen.

(4) Die Studienordnungen bestimmen,

- die in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu erwerbenden Kreditpunkte.
- wie viele Kreditpunkte für die Bachelorthesis (ggf. einschließlich Kolloquium) vergeben werden
- ob nach der Bachelorthesis ein Kolloquium stattfindet und ggf. wie die gemeinsame Bewertung in die Gesamtnote eingeht,
- welche Kreditpunkte erworben sein müssen, bevor die Bachelorthesis angemeldet werden kann.

Studierende können beantragen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die über das in der Studienordnung Geforderte hinausgehen, im Zeugnis ausgewiesen werden („Zusatzfächer“). Die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22
Zulassung zur Bachelorthesis

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen wird, wer

a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

b) nachweist, die nach der Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich bestanden zu haben und hierfür die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben hat,
c) einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen und die berufspraktischen Studienzeiten erbracht hat.
d) Die fachspezifischen Studienordnungen regeln, ob das Bestehen bestimmter Fremdsprachentests außerhalb der Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussthesis nachzuweisen ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise nach Absatz 2,
b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder in einem diesem Fachhochschulstudiengang entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurde,
c) ggf. Vorschläge für Prüfende,
d) Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorthesis entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.
e) Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang oder in einem dem Fachhochschulstudiengang entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(7) Zur Bachelorthesis kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bearbeitung der Bachelorthesis nachgeholt werden kann.

§ 23
Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen dem Prüfungszweck (§ 20) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelorthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Studienordnungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis und die Anzahl der Kreditpunkte fest.

(3) Die Bachelorthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Studienbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Studienbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. Abweichend zu Satz 3 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Gutachter auch jene sein können, die in den Vertiefungsfächern eines Studiengangs selbstständig Lehre vertreten.

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der/dem Erstprüfer/in betreut.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer in der Studienordnung festgelegten Frist zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu der in den Studienordnungen festgelegten Höchstdauer verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Textstellen und Tabellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Bei Verstoß gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(8) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Arbeit mit der Post aufgegeben wird und der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 zu bewerten, sofern sämtliche Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 vorliegen.

§ 24
Kolloquium

(1) Die Studienordnungen legen fest, ob ein Kolloquium Bestandteil der Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang ist und wie viele Kreditpunkte für das Kolloquium erlangt werden können.

(2) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Bachelorthesis gem. § 12 Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorthesis durchgeführt werden.

(4) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und § 8 entsprechend.

(5) Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, so wird auf Antrag des Prüflings das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen nach dem ersten, nicht bestandenen Kolloquium kein Antrag auf Wiederholung des Kolloquiums gestellt, wird die Bachelorthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Für Bachelorthesis und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Studienordnungen legen die prozentualen Anteile fest, mit denen die Noten der Bachelorthesis und des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen.

(7) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Auf Wunsch des Prüflings soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen schließt der Prüfungsausschuss auch dann die Öffentlichkeit aus, wenn das Thema einer Bachelorthesis von einem Unternehmen ausgegeben worden ist und diese aus Geheimhaltungsgründen um Ausschluss der Öffentlichkeit ersucht.

§ 25
Wiederholung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Rückgabe des Themas (§ 23 Abs. 6) bei der Wiederholung der Bachelorthesis ist nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsbestandteile nach § 21 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der jeweiligen Studienordnung gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 1. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die ECTS-Definition für die Bewertung der Noten lautet

Deutsche Definition	ECTS-Definition
ausgezeichnet	excellent
sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

(4) Die Gesamtnote wird im Diploma Supplement ergänzt durch eine Referenztabelle, welche die statistische Verteilung der Gesamtnoten an der FHWT auf das Notensystem der FHWT in Bezug auf drei Jahrgänge des entsprechenden Studiengangs wie folgt ausweist:

	Notenwerte (institutional grade)	Definition	Verteilung der Anzahl in Bezug auf Referenzgruppe (total number awarded in the reference group)	Verteilung in Prozent (percentage of the total number)
bei einem Durchschnitt	bis 1,3	ausgezeichnet (excellent)		
bei einem Durchschnitt	über 1,3 bis 1,5	sehr gut (very good)		
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut (good)		
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	Befriedigend (satisfactory)		
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend (sufficient)		
bei einem Durchschnitt	über 4,0	nicht ausreichend (fail)		
Summe			Σ	100%

(5) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorthesis oder ggf. das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorthesis oder ggf. das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27
Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
Das Zeugnis enthält nach Maßgabe der fachspezifischen Studienordnung

a) das Thema und die Bewertung der Bachelorthesis und ggf. des Kolloquiums
b) die Bezeichnung der geforderten Studienleistungen, Module und Prüfungen, die in den Prüfungen erzielten Modulnoten sowie die mit dem Modul erlangten Kreditpunkte,
c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag werden weitere erfolgreich während desselben Studiums erbrachte Prüfungsleistungen aufgenommen, die über das von der Studienordnung Verlangte hinausgehen (Zusatzfächer). Die Noten aus den Zusatzfächern werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die Studienordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis weitere Angaben enthält.

(2) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthalten. Sie weist auch aus, ob eine oder mehrere Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurde bzw. wurden. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die/der Studierende die Bachelorurkunde. In der Urkunde wird die Verleihung des in der fachspezifischen Studienordnung nach den Maßgaben des § 2 festgelegten Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde weist das studierte Fach aus.

(4) Das Datum des Zeugnisses und der Urkunde ist der Tag der letzten bestandenen Prüfungsleistung. Zeugnis und Urkunde werden von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrem/seinem Stellvertreter und der/dem Leiter/in des Studienbereichs

unterzeichnet und mit dem Siegel der FHWT versehen.

(5) Die FHWT stellt ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache aus. Dieses wird gesiegelt und von der Studienbereichsleitung unterzeichnet.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2006 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Priv. Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg in Kraft. Änderungen werden jeweils für die Zukunft wirksam, sofern nichts anderes geregelt ist.